

SATZUNG

für den Förderverein TuS Bedesbach-Patersbach e.V.

zur Erhaltung, Sicherung und zum Ausbau der eigenen Einrichtungen des TuS Bedesbach-Patersbach e.V. und zur Förderung der Aktivitäten aller Mitglieder.

§ 1 Name, Sitz, Einzugsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Unter dem Namen Förderverein TuS Bedesbach-Patersbach ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bedesbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich auf die Erhaltung, Sicherung und den Ausbau der eigenen Einrichtungen und die Förderung der unterschiedlichsten Aktivitäten des Turn- und Sportvereins Bedesbach-Patersbach gerichtet, insbesondere durch

1. Instandhaltung und Pflege der Sportanlagen und Gebäude,
2. die Unterstützung von Projekten der Jugendarbeit,
3. die Unterstützung von Projekten des Breitensports (Gymnastikgruppen, Kampfsport, Nordick-Walking, Radfahrabteilung, Seniorensport),
4. Mitfinanzierung von Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, gesundheitsfördernde Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO¹); er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den in § 2 genannten Turn- und Sportverein Bedesbach-Patersbach e.V., mit der Maßgabe es für gemeinnützige Zwecke des Vereins einzusetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

1 Abgabenordnung Rheinland-Pfalz

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonates,

2. durch Tod,

3. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch dessen Stellvertretung, einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform; eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung; über die ergänzten Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.

(4) Der Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes (§ 7) auf jeweils 2 Jahre, wobei die Gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben,

2. die Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,

3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,

4. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,

5. die Entlastung des Vorstandes,

6. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 4 Abs. 4),

7. die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben,

8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen und ungültige

Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung von der Person im Stellvertretendenamt, und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der Person im Vorsitzendenamt,
2. der Person im Stellvertretendenamt,
3. einem Schriftführer
4. einem Rechnungsführer

Der Vorstand ist durch drei Beisitzer zu ergänzen.

(2) Die Aufgaben des Kassenvwartes sowie die des Schriftführers können auch von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt wahrgenommen werden.

(3) Der Verein wird durch die Person im Vorsitzendenamt sowie der Person im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (§7 (1) lfd.Nr. 3 und 4 - gerichtlich und außergerichtlich - vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB².

(4) Der Vorstand wird durch die Person im Vorsitzendenamt und bei deren Verhinderung durch die Person im Stellvertretendenamt eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.

(5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können beratend hinzugezogen werden:

1. Der Vorsitzende des Turn- und Sportverein TuS Bedesbach-Patersbach e.V..
2. Weitere Mitglieder der Vorstandschaft des Turn- und Sportverein TuS Bedesbach-Patersbach e.V..
3. weitere sachkundige Personen.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Leitung des Vereins;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens;
4. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
6. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins;
7. die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie deren zweckbestimmte

Weiterleitung an den Turn- und Sportverein TuS Bedesbach-Patersbach e.V..

(7) Bei Beschlussfassungen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Diese Protokolle werden von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt unterzeichnet.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen/eine NachfolgerIn wählen.

(10) Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere finanzielle Zuwendungen werden satzungsgemäß verwendet. In der Mitgliederversammlung, aber auch im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand über die Verwendung der eingenommenen Mittel Rechenschaft ablegen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Verwaltung, Rechnungsprüfung

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten. Die Rechnungen sind durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

- Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf 2 Jahre gewählt.
- Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Geschäftsführer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Revision stattfinden.
- Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
- Die Kassenprüfung ist zu protokollieren.

§ 10 Satzungs- und Vereinszweckänderung, Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Satzung des Fördervereins TuS Bedesbach-Patersbach e.V.

§ 11 Verpflichtung gegenüber dem Turn- und Sportverein

Diese Satzung, deren spätere Änderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Turn- und Sportverein Bedesbach-Patersbach e.V. zur Kenntnis zu geben.

..... , den

.....
(der vertretungsberechtigte Vorstand)